Inhaltsverzeichnis

Brigitte Rath/Martin Scheutz/Sven Tost
2 Nicht unbedingt eine Bagatelle! Die Ordnung der Dinge und Ihre Bewertung

Sven Tost
5 Eingaben an „Eure Rechtschaffenheit“
Vom Umgang mit Bagatelldelikten und Alltagskriminalität in der Antike am Beispiel des griechisch-römischen Ägypten
„Es darf nicht sein, dass die Dinge (…) ungestraft vernachlässigt werden“ - eine „Phänomenologie“ des antiken Deliktswesens – „Und alle Dorfbewohner kennen den Sachverhalt (…)“ - Zur Bewertung der Delikte und deren Einbettung in die Erfahrungswelt einer face to face-Gesellschaft – „Und ich erstatte Anzeige auf der Polizeiwache und beim Amtsgehilfen des praepositus (…)“ - Apparate von Ordnungskräften und die Reichweite eines vormodernen staatlichen Gewaltmonopols

Brigitte Rath
15 Schwarze Hosen und verwaschene Hemden
Die Rechtsnormen – Strafen – Delikte – Diebe und Diebinnen

Martin Scheutz
23 Schnupftücher, Rasiermesser, Fleisch und Strümpfe
Kleinkriminalität und „Bagatelldelikte“ in der Frühen Neuzeit
Stehlen in rechter Hungersnot? Delikte und Gesetze – Der kleine Diebstahl - Armut macht Diebe – Resüme

Brigtte Rath/Martin Scheutz/Sven Tost
31 Neustart mit Schwierigkeit?
Bagatelldelikte und der Umgang der Gesellschaft damit. Interview mit dem „Bewährungshelfer“ Andreas Zembaty vom Verein „NEUSTART“

Fachdidaktik

Autoren?
41 Titel?

Martin Scheutz

Schnupftücher, Rasiermesser, Fleisch und Strümpfe

Kleinkriminalität und „Bagatelldelikte“ in der Frühen Neuzeit

Die Geschichte der Kriminalität erzählt neben der Biographie des Einzeltäters auch die Geschichte der Nichtbewältigung von aktuellen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, konfessionellen, kulturellen und sozialen Problemen. Kriminalität erscheint eingebettet in familiäre und berufliche Lebensumstände, in lokale und überregionale Wirtschaftslagen und wurzelte auch in unterschiedlichen Rollenbildern von Männern und Frauen. Die Entwicklung der Lebensmittel-, der Brot- und Getreidepreise hängt beispielsweise mit Kriminalitätsraten in der Frühen Neuzeit unmittelbar zusammen. Ein spannungsreiches Dreieck von Gesetzen und Normen, abweichendem Verhalten und verhängten Strafen bestimmt dabei unsere heutige Vorstellung von Kriminalität. Denkt man an ‚Verbrechen‘ in der Frühen Neuzeit, tauchen beim Leser rasch Bilder von Gewaltverbrechen wie Mord, Gatten-, Kindsmord, Sodomie, Hexenverfolgung oder Raub in all seinen Facetten (Straßenraub, Einbruch in Häuser, Kirchenraub) auf; der Galgen steht neben dicken Folianten mit Gesetzestexten der Vormoderne. Diese schon zeitgenössisch gut dokumentierten Delikte waren aber eher die Ausnahme als die Regel, weil das Gros der Delikte in der Zeit nach 1500 nicht mehr so deutlich wie im Mittelalter von Gewalt- denn von Eigentumsdelikten (wie Diebstahl) gestellt wurde. Erstaunlich kleine Vergehen und Delikte beschäftigten lange Zeit die Hoch- und Niedergerichte der Frühen Neuzeit: der Diebstahl von ausgelegtem Leinen auf der Bleiche, die „Entfremdung“ von Obst und Kraut im Hausgarten, das Entwenden von Schafen von der Weide, die Unterschlagung von Hausrat durch Dienstboten, das „Schnipfen“ von Speck aus der Speisekammer und so fort – oftmals machte man relativ junge Straftäter oder Fremde als Schuldige aus und stellte sie vor Gericht.

Die Geschichte des 1803 in Altenburg bei Kaltern in Südtirol geborenen Schneidergesellen Simon Gschnell, der 1826 nach einer langen ‚Karriere‘ als Bettler, Gelegenheitsdieb und -arbeiter in Brixen als Mörder hingerichtet wurde, lässt sich hierfür als gutes Beispiel anführen. Simon Gschnell entstammte einer kinderreichen Kleinbauernfamilie; sein in zweiter Ehe verheirateter Vater musste 1805 den stark verschuldeten Hof verkaufen, um für den erzielten Kaufpreis einen günstigeren Bauernhof einzutauschen, den er aber wirtschaftlich auch nur fünf Jahre lang halten konnte. Simon Gschnell und seine Geschwister wuchsen in wirtschaftlich prekären Verhältnissen auf. Die Mutter dürfte zudem psychisch mehr und mehr angeschlagen gewesen sein – wegen „Cronnische[m] Wannsinn“ (Fischnaller 2011:66) wies man sie in das Spital von Kaltern, wo sie wenige Jahre darauf starb. Die drückende Not der Familie bewirkte auch eine marginalisierte Position des jungen Simon Gschnell innerhalb des dörflichen Gefüges. Der Verlust des Hauses ließ keinen Spielraum an gesicherten Ausbildungsplätzen für die heranwachsende Kinderschar zu; der Zugang zu einer Bauernstelle oder lukrativeren Handwerkssparten wie Tischler oder Schmied blieben Simon Gschnell damit versperrt. Der junge Kleinhäuslersohn wurde 1816 zu einem Bauern und Spitalschneider gleichermaßen zur Erziehung wie zur Ausbildung in Dienst gestellt. Bald floh er aber aus diesem kargen Umfeld und wurde nach einigen Monaten wegen Bettelei aufgegriffen und zu seinem Meister zurückgebracht. Rund ein Jahr später entwand sich Gschnell erneut dem harten Leben eines Gesellen und begann als verarmter sozialer Außenseiter eine kleinkriminelle Laufbahn als Teil der von mehreren jungen Männern gebildeten „Sterzinger Bande“. Die Not kennt keine Gesetze – die 1820 vor Gericht verhandelten Straftaten zeugen von der bitteren Armut des Schneidergesellen: Das Gros der entwendeten Gegenstände bestand in Kleidung (46 %), die dem eigenen Gebrauch oder dem Weiterverkauf dienten, etwa Schuhe, Hüte, Hemden, Halsbänder, Schnupftücher oder Strümpfe. Aber auch Nahrungsmittel wie „fünf halbe Bratwürste[n]“, „zwei Maß Türkenmehl“ (Maisgrieß), Kastanien und Kaffeepulver fanden sich neben Alltagsgegenständen wie einem Messerbesteck, Geldbeutel oder Rosenkränzen unter der Diebesbeute; selten hingegen Bargeld (Fischnaller 2011:111f). Im Jahr 1822 verurteilte man Simon Gschnell wegen mehrerer Diebstähle nach 14 Monaten Untersuchungshaft zu eineinhalb Jahren Haft im Strafarbeitshaus Innsbruck. Die Wiedereingliederung in die von harten Bedingungen geprägte Arbeitswelt als Schneider scheitert aber schon bald nach der Entlassung, als Gschnell von seiner neuen Stelle als Schneidergeselle in Kaltern entlief. Kleindiebstähle dominierten von da an seinen auch durch Bettel bestimmten Alltag: Im Juni 1824 brach er durch ein Stubenfenster eines Bauernhofes ein und brachte Eier und Ochseneisen (Hufeisen) an sich, we-

nig später entwendete er fünf Rasiermesser und Kleidungsstücke. Die Diebstähle begannen sich zu häufen. Der junge Schneidergeselle fügte sich nur sperrig in seine Umwelt. In einem Wirtshaus geriet er mit Kumpanen über Spielschulden in Streit und verlangte in der Küche des Gasthauses unbeherrscht nach einer „Pistolen“ (Fischnaller 2011:194). Auf Kleindiebstähle und Streit folgten weite Wander- und Betteltouren, auch um dem Zugriff der Gerichtsdiener und der „Polizei“ zu enteilen. Dazwischen versuchte der Schneidergeselle wieder Arbeit zu finden. Auf dem Weg zum Jaufenpass 1825 fragte ein Lohnträger Simon Gschnell im Wirtshaus nach dessen Beruf. Auf den Bescheid Gschnells bezüglich seiner Arbeitslosigkeit antwortete der Lohnträger lakonisch: „wenn er [Gschnell] esse, trinke, bezahle und doch nichts arbeite, er wohl ein Strassenräuber seyn werde“ (Fischnaller 2011:200). Die Integration Gschnells in die sesshafte Gesellschaft wollte nicht mehr gelingen; er sah sich mehr und mehr an den Rand der Gesellschaft gedrückt. Am 27. Mai 1825 tötete der Schneidergesell eine junge, übel beleumundete Obstträgerin namens „Moser Liesl“ auf brutale Weise am Jaufenpass. Der spielerisch-spöttische Umgang der Obstträgerin mit dem jungen Mann zeitigte offenbar große Gewaltbereitschaft bei diesem, wohl aus Frustration über die erlebten Erniedrigungen resultierend. Gschnell hatte der Obstträgerin in den Wirtshäusern am Wegesrand – wohl auch um eine Beziehung anzubahnen – „schon zu saufen gezahlt“ (Fischnaller 2011:203). Die darauf folgende Zurückweisung stieß den sozial frustrierten jungen Mann dann völlig vor den Kopf. Eine regelrechte Hinrichtung mittels eines Versuchs, sie zu erwürgen, mit mehreren über längere Zeit erfolgten Schlägen mit einem Ast und schließlich die Steinigung der Frau. Lediglich für die Zeit von „4 bis 5 Vaterunser“ hielt Gschnell mit dem Schlagen inne, um der jungen Magd vor dem „Hinrichtungstod“ noch Zeit für christliche „Reue und Leid“ zu schaffen. Nach dem Mord floh der meist bettelnde Gschnell – vermutlich auch vor sich selbst – durch das Land, wurde aber wenige Wochen danach, von „Verfolgschreiben“ und Steckbriefen gejagt, gefangen. Gschnells Hinrichtung, die letzte öffentliche Hinrichtung in Brixen, erfolgte nach einem langen Untersuchungsverfahren mit hunderten Fragen schließlich durch den aus Bregenz stammenden Scharfrichter Peter Vollmar 1826. Resümierend kann man die Lebensgeschichte des Schneiders als Prozess einer zunehmenden Marginalisierung und Ausgrenzung verstehen: Aus verarmtem Elternhaus stammend geriet der Schneidergeselle während der Wirtschaftskrise der nachnapoleonischen Zeit in den Umkreis der „Sterzinger Bande“ (Sterzinger Komplizität), das Innsbrucker Strafarbeitshaus verfestigte seine kriminelle Laufbahn. Die postnapoleonische Wirtschaftskrise 1816/17 bewirkte, dass der unstete Kleinhäuslersohn und ‚Taugenichts‘ Gschnell in der dörflichen Gesellschaft nicht mehr Fuß fassen konnte. An der Person der Obstträgerin scheint er seine ganze, lange aufgestaute Verzweiflung abreagiert zu haben.

Diebstähle nahmen in der Frühen Neuzeit wenn schon nicht den größten, so doch einen sehr großen Teil aller vor Gericht verhandelten Delikte ein. Während die Niedergerichte für kleinere Delikte (darunter zahlreiche Kleindiebstähle) zuständig waren, oblagen den mit dem Blutbann versehenen Hochgerichten (in Österreich Landgerichte) schwerere Strafdelikte, deren Strafrahmen von einer Verhängung von Haftstrafen über Körperstrafen bis zu Todesstrafen reichten. Ein Vergleich von territorialen, ländlichen und städtischen Deliktstrukturen verdeutlicht bei aller Problematik der regional unterschiedlichen Quellengrundlage die Dominanz der Eigentumsdelikte, die aber bei den Hochgerichten weniger deutlich ausgeprägt ist als bei den Niedergerichten. Ein Blick auf die von der historischen Kriminalitätsforschung mittlerweile mühsam erarbeiteten Kriminalitätsstatistiken, die aber je nach Autor, Quellenstruktur und Gerichtsverfassung (bzw. -zuständigkeit) etwas unterschiedlich ausfallen, verdeutlicht dies. Am Beispiel eines geistlichen Territorialstaates, des Kurstaates Kurmainz zwischen 1560 und 1802, konnten über 8.077 Fälle ausgewertet werden: Delikte im Bereich der Sexualität nahmen 37 % der Gesamtprozesse ein, des Eigentums 22 %, der Gewalt 16 %, der Bettelei 14 %; Delikte gegen den Staat umfassten dagegen 5 %, „Polizeiliche Vergehen“ 5 % und schließlich Verbalbeschimpfungen 1 % (Härter 2005:547). Die Überlieferungsdichte ist regional unterschiedlich, mitunter unvollständig. Im durch Eisen- und Landwirtschaft geprägten Landgericht Gaming-Scheibbs, einem mit rund 650 km² umfassenden vergleichsweise kleinen Landgericht in Niederösterreich, lassen sich für das 18. Jahrhundert bei unvollständiger Überlieferungslage insgesamt 171 Gerichtsprozesse nachweisen: 80 Prozesse (46,78 %) betrafen Eigentumsdelikte, 15 (8,7 %) Mord und Kindsmord, 13 (7,6 %) Bettelei, 31 (18,12 %) Sexualdelikte und schließlich 32 (18,7 %) verschiedene sonstige Materien (Scheutz 2001:96). In der Grafschaft Lippe, heute Nordrhein-Westfalen, lassen sich vor einem vor allem mit bäuerlichen „Klienten“ beschäftigten Niedergericht zwischen 1680 und 1789 3.389 Prozesse folgendermaßen aufgliedern: Dienstpflichtverletzung gegenüber der Obrigkeit 17,3 %, Delikte im bäuerlichen Bereich 15,2 %, Verstöße gegen die Ordnung 13,9 %, Gewalt 11,9 %, Eigentum 10,9 %, Ehre 10,3 %, Sitte 7,6 %, Verstöße gegen die Aufwandsordnung 5,8 %, Widersetzlichkeiten 4 %, Kirche 2,1 %, Varia 0,9 % (Frank 1995:241).

Die Deliktverteilung in der wichtigen Reichsstadt Frankfurt/Main mit rund 35.000 Einwohnern im 18.

Jahrhundert und rund 11.000 dokumentierten Prozessen sah einen eindeutigen Spitzenreiter: Diebstahl mit 47,9 % rangierte nach einer Stichproben-Untersuchung (1721–25, 1741–45, 1761–65, 1781–85, 1801–1805) weit vor Gewaltverbrechen mit 28,1 %. Auf den Plätzen folgten Delikte gegen die Obrigkeit mit 15,2 %, Delikte gegen die Sittlichkeit mit 2,5 % (Rest mit 6,2 %) (Eibach 2003:101). So lassen sich in Frankfurt zwischen 1721 und 1725 im Schnitt pro Jahr 1,6 Mordfälle/Totschläge, 10 Körperverletzungen/Schlägereien und 36 Fälle von Eigentumsdelikten nachweisen. Zum Vergleich: Im spätmittelalterlichen Konstanz entfielen bei den zwei Mal pro Woche vor dem kleinen Rat verhandelten Delikten im 15. Jahrhundert rund ein Drittel auf Gewalttaten, je ein Fünftel dagegen auf Wort- und Eigentumsdelikte (Schuster 2000:124-138). Von den 101 Dieben, die zwischen 1430 und 1460 vom Rat verurteilt wurden, starben 49 Personen durch den Henker. Insgesamt lässt sich bei aller Problematik des Vergleiches feststellen, dass Diebstahl ein häufig vor Gericht verhandeltes Delikt darstellt; in manchen der hier vorgestellten Gerichten war es das mit Abstand am häufigsten in den Gerichtsprotokollen belegte Delikt überhaupt.

Stehlen in rechter Hungersnot? Delikte und Gesetze

Schon die Zehn Gebote verbieten explizit das Töten, den Ehebruch, aber auch den Diebstahl. Die Entwendung einer fremden beweglichen Sache wird nach dem, ab dem Spätmittelalter auch im Heiligen Römischen Reich zunehmend Anwendung findenden Römischen Recht als Diebstahl bezeichnet. Das römische Recht kennt einen weiten Diebstahlbegriff, der darunter sowohl Besitz- als auch Gebrauchs- und Sachentwendung fasst. Den groben Rahmen des Strafrechtes für die Behandlung von Diebstahl in der Frühen Neuzeit gibt die „Constitutio Criminalis Carolina“ von 1532 vor. Diese als „Peinliche Halsgerichtsordnung“ bekannte Prozess- und Strafordnung, die erste reichsweite Gerichtsordnung des Heiligen Römischen Reiches, unterscheidet mehrere Arten von Diebstahl (Art. 157-175). Einem einfachen Diebstahl steht der qualifizierte Diebstahl gegenüber. Beim einfachen Diebstahl unterschied man heimlichen (Art. 157) von öffentlichem Diebstahl (Art. 158); nach dem Umfang der begangenen Straftat trennte man normativ weiters den kleinen Diebstahl (Art. 160) vom großen, an eine bestimmten Wert gebundenen Diebstahl (Art. 160). Aber auch Sonderformen des Diebstahls wie der Feld-, Holz- und Fischdiebstahl (Art. 167-169) finden sich in der Carolina angeführt. Beim qualifizierten Diebstahl unterschied man den Rückfalldiebstahl (Art. 161, 162), den gefährlichen Diebstahl durch Einsteigen oder Entwendungen mit Waffengewalt (Art. 169) und, mit einem besonderen Strafmaß belegt, den Kirchendiebstahl (Art. 174). Unter den privilegierten Diebstahl fiel schließlich der Diebstahl innerhalb der Familie (Art. 165) und der Diebstahl in „rechter Hungersnot“ (Art. 167). Die verhängten Strafen für Diebstahl steigerten sich von Bußleistungen und doppeltem Wertersatz beim heimlichen Diebstahl bis hin zu Pranger, Prügelstrafen und Landesverweis für den offenen Diebstahl. Die Todesstrafe – vielfach der Galgen – blieb großem, wiederholten Diebstahl bestimmt. Die für das Land Niederösterreich grundlegende Landgerichtsordnung von Leopold I. aus dem Jahr 1656 statuiert bei Diebstählen eines Sachwertes über zehn Gulden oder bei wiederholtem Diebstahl das mit Blutgerichtsbarkeit ausgestattete Hochgericht als zuständige Gerichtsinstanz (Art. 84): „Wer heimblich oder offentlich stihlt / es seye nun Geld / Vieh / oder andere Fahrnuß / wie die Namen haben mag / wann solches boßhaffter weiß / wider deß Eigenthumbers Willen beschiht / und der Diebstahl sich über Zehen Gulden belaufft / oder aber im Diebstahl / wann sich gleich weniger antreffen / zum drittenmahl betretten / oder dessen überwiesen wird / der ist als ein Dieb Land-Gerichtlich zu bestraffen“ (LGO 1656:717; 718f). Als erschwerende, die Strafe verschärfende Umstände galten in der Landgerichtsordnung Ferdinands III. nächtlicher oder bewaffneter Diebstahl, Einbruch in verschlossene Gebäude (durch Einbrechen von Türen und Schlössern), Diebstahl durch das Hausgesinde (Hausdiebstahl), aber auch Diebstahl von „Sachen / so man nicht wohl verwahren kan / als Hönig-Binnen- Traid-Diebstahl“ (Honig-, Bienen-, Getreidediebstahl). Als mildernde Umstände werden in diesem Gesetzestext unter anderem Schadenssummen unter 25 Gulden, das Zurückbringen gestohlener Gegenstände durch den Dieb, Alkoholisierung des Diebes, ein Vergleich zwischen Dieb und Bestohlenem, das Anbieten von Schadensersatz und ein freiwilliges Geständnis des Diebes angeführt; auch Minderjährige (unter 14 Jahre) konnten mit größerer Milde rechnen. Gesonderte Erwähnung als eigene Delikte finden Kirchen- und Straßenraub (Art. 85, 86). Rund 120 Jahre später legte die Halsgerichtsordnung Maria Theresias 1770 schweren Diebstahl ab einem Schadenswert von 25 Gulden oder auf Wiederholungstäterschaft (zweimaliger Diebstahl) fest (Art. 94) und weiters, dass „nach Maß der Bosheit und Gefährlichkeit“ Diebstähle „schwerer, oder ringer“ sind: „Die gar gefährliche, und besonders bös geartete Diebstähle [wurden …] mit dem Strang nebst Anhängung der Ketten“ geahndet (CCTh). Das normative Strafausmaß kann generell als streng, auch gegenüber jugendlichen Tätern, gelten. So führte man in Amsterdam in Reaktion auf die drohende Todesstrafe des sechzehnjährigen Diebes Evert Jans 1596 das erste Zuchthaus am europäischen Festland ein, wo Straftäter ihre Strafe abarbeiten konnten

bzw. mussten. Die Zucht- und Arbeitshäuser setzten sich dann im 17. Jahrhundert, in mehreren Wellen gegründet, in ganz Europa durch, dort saßen Bettler, Arme, aber auch viele verurteilte Straftäter, der Großteil aus Dieben bestehend, ein.

Neben den für ganze Länder (etwa dem heutigen Niederösterreich) geltenden Landgerichtsordnungen lassen sich auch Weistümer, also dörfliche und grundherrschaftliche Normen, seit dem Spätmittelalter nachweisen, die für Dörfer und Grundherrschaften unter anderem auch Maßregeln für den Umgang mit Diebstahl festlegten. Kleine Diebstähle – in der Sprache der Zeit „Kützeldiebstähle" – mussten erst ab einer gewissen Wertgrenze beim Richter angezeigt werden. Die auf Anschaulichkeit ausgerichteten Weistümer spezifizieren nach Heimlichkeit oder Öffentlichkeit des Deliktes, aber auch nach dem Zeitpunkt des Diebstahles (Nacht), mitunter auch nach dem Ort. Strafen wurden verhängt für Täter, die aus Gärten Früchte wie Rüben und Kraut oder Nutzgüter wie Heu und Gras entwendeten. Insbesonders wurden Nachbarn bestraft, die ihren Nachbarn auf dem Feld Stroh, Heu, Getreide oder andere Erträgnisse enttrugen (Scheutz 2001:389f). Im „Bann- und Stifttaiding" der oberösterreichischen Grundherrschaft Wildenstein um 1700 kommt dem Gartendiebstahl besondere Bedeutung zu: „Welcher haimblicher weis obst oder feldfrücht entwendet, begehet ainen unwidersprechlichen diebstahl", deswegen sei mit dem Täter dann zu verfahren, „wie die kais[erliche] Oberösterreichische Landgerichtsordnung ausweiset" (OÖW II 424, Z43). Andere Weistumstexte erwähnen den Diebstahl von Bienenstöcken, die Entwendung von Rössern, Kühen und Ochsen, aber auch konkret andere Delikte: „Ob ainem gerichtsman […] ain thüer verlaint [zugeriegelt] oder aufgebrochen, ein fensterpret eingestoßen, ein truchen oder kästen aufgewungen, ain traid hingetragen […] so soll das ainem phleger [Gerichtsverwalter] anzaigen und sölches ruegen nach dem gemainen landrecht" (OÖW III 575, Z39). Die casuistisch argumentierenden Weistümer erwähnen das Ausgraben von fremden Weinstöcken, die Entwendung von Hühnern, Gänsen, Schweinen, das Stehlen von fremdem Holz (mitunter auch gehacktem Holz), reifen Getreidegarben und Weintrauben, von landwirtschaftlichem Gerät wie Pflug, Eggen, Ochsenwagen. Unter besonders schwerer Strafe stand der Diebstahl während einer Feuersnot oder eines Schiffbruchs. Manche Erwähnungen beziehen sich auf lebensnahe Beispiele: „Wer im padt stilt und würdet damit betretten, wird von dem maisterpader und seinem gesind der obrigkait bei straff angezaigt" (OÖW III, 94, Z18). Auch der Ankauf von gestohlenem Gut, also Hehlerei, wird unter Strafe gestellt. Wenn die dörflichen Niedergerichte aufgrund des geringen Schadensvolumens Strafen verhängen konnten, dann wählten diese meist entweder das Gefängnis oder den Pranger – oft unter Anhängung einer Schandgeige – als Strafe.

Der kleine Diebstahl – Armut macht Diebe

Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit lässt sich als eine Armuts- und Mangelgesellschaft beschreiben, die für Hunger (etwa durch Getreidepreisentwicklungen) und strukturelle Krisen (etwa Epidemien, Pest, Hunger, Krieg) besonders anfällig war. Diebstahl gehörte angesichts einer hohen Anzahl von armutsgefährdeten Männern und Frauen nahezu zu einer Überlebensnotwendigkeit von armen und vagierenden Menschen, die häufig von persönlichen Problemen (etwa Krankheiten, Brandunglücke, körperliche Gebrechen) beeinträchtigt waren. Die Armut stieg im Laufe der Frühen Neuzeit deutlich an und erreichte im 18. Jahrhundert – dem Jahrhundert des Diebstahls – einen Höhepunkt. Vor den Gerichten der Frühen Neuzeit standen im Fall von Eigentumsdelikten vor allem verarmte, oft bettelnde Männer und Frauen, die ihren Lebensunterhalt durch die typische Mehrberufigkeit (Handwerk, Tagelohn, Bettel), aber auch durch kleine Diebstähle bestritten. Nur wenige Täter verstanden ihren Verstoß gegen die Eigentumsordnung der sesshaften Gesellschaft auch als eine Form von sozialem Protest („social crime"), was sich nur für manche Deliktarten wie Schmuggel, Holzdiebstahl und Wilderei gut belegen lässt. Durch die verstärkte Nutzung der Wälder ab dem 16. Jahrhundert durch die Obrigkeit und die genauere Überwachung der Forste gelang es Untertanen immer schwerer, an überlebensnotwendiges, im 18. Jahrhundert zunehmend teures Holz zu kommen, um die Wohnstätten heizen zu können, oder Futter für die Tiere zu beschaffen. Aber nicht nur Brenn- und Heizmaterial wurde von den Kleinhäuslern aus den der Grundherrschaft gehörenden Wäldern gestohlen, sondern auch Baumaterial (Grewe 2002:527-542).

In der Vorstellung der Medien tauchen bis heute überhöhte Figuren wie der Waldviertler Abdeckersohn Johann Georg Grasel (1790–1818) oder Johannes Bückler, genannt Schinderhannes (ca. 1779–1803), in sozialromantischer Verklärung auf. Diese Figuren stahlen zwar Geld und Pretiosen, eine Umverteilung von Reich nach Arm fand aber nicht statt. Die Realität, wie sie sich über Gerichtsakten erschließt, sah anders aus: Der Diebstahl von Kleidung, von Nahrung, Alkohol, Metallen und Vieh war für die verarmten ‚Räuber' notwendig, um selbst zu überleben. Die heute in manchen Regionen als Helden verehrten Räuber erweisen sich nicht als „Sozialrebellen", sondern traten antiidyllisch-harmlos und brutal-unbarmherzig auf, weil sie ohne Mitleid vielfach ebenfalls armutsbedrohte Bauern und Kleinhäusler – oder im Fall des Schinderhannes randständige Juden – über-

fielen und bestahlen (Platzgummer/Zolles 2013).

Betrachtet man die Täterschaft in Diebstahlsprozessen, so zeigen Untersuchungen, dass es im 18. Jahrhundert zunehmend zu einer Verbreiterung des Diebstahls in sozialer Hinsicht kam: (1) Neben den jungen vagierenden (fremden), entwurzelten Personen als typischen Vertretern lassen sich vermehrt auch (2) städtische wie ländliche Dienstboten und Handwerksgesellen nachweisen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis von ihrem Dienstherrn, Meister und bäuerlichen Arbeitgeber standen. Aber auch (3) Diebstähle im Dorf/der Stadt, wo sich Sesshafte – darunter auch vermehrt Frauen – untereinander aus den verschiedensten Motiven bestahlen, treten vermehrt auf (Wettmann-Jungblut 1990:154f).

(ad 1) Unter den vor den Hochgerichten verurteilten Dieben finden sich überdurchschnittlich viele Vaganten, die aufgrund mehrere Diebstahlsvergehen schließlich mit Körperstrafen belegt wurden. Die im 18. Jahrhundert in ihrer Zahl deutlich zunehmenden Bettler und Bettlerinnen (darunter auch bettelnde Kinder), die ihre ‚Heimat' auf der Straße fanden (Ammerer, Fritz 2013), zählen zu den Grundproblemen des 18. Jahrhunderts: Kriege, Epidemien, steigender Bevölkerungsdruck, aber nur geringe Möglichkeiten des Verdienstes außerhalb der bäuerlichen Welt, ließen viele randständige Menschen aufbrechen, um dem „kleinen Brot" nachzuziehen. Am Beispiel eines im Jänner 1788 vom Landgericht Egg (Vorarlberg) wegen Diebstahl eines Schnupftuches festgenommenen Vagantenpaars wird dies deutlich. Der zweiundvierzigjährige, ehemalige Soldat Anton Geiger und die über fünfzig Jahre zählende Rosalia Magerin zogen auf dem „Strich" (Betteltour) im Grenzgebiet zwischen Schwaben, der Schweiz und Vorarlberg als Straßenhändler- und Hausiererpaar mit ihren „Kraxen" herum. Die über lange Straßenerfahrung verfügende, ältere Vagantin übernahm die Führungsrolle innerhalb dieser Paarbeziehung und verwaltete das Geld – eine nicht untypische Aufgabenteilung für vagierende Paare. Im Jahr 1780 hatte das mehrere Kinder versorgende Paar geheiratet, man ernährte sich nach Art der typischen Mehrberufigkeit durch Handel, Schneiderarbeit (Anton Geiger) und Bettel, schon bald aber auch durch Diebstähle. „Mein weib hat hin und wieder selbst was gwollt, jedoch nie viel, als nämlich milch, salz, brodt, eyer". Auch Hemden, Strümpfe, Schuhe, Tücher, Zwirn, aber auch Lebensmittel wie Fleisch fanden sich unter diesen als Mundraub anzusprechenden Entwendungen. Die Diebstähle gehorchten der Ökonomie der Not; konnten aus dem Kraxenhandel keine Einkünfte lukriert werden, verleitete der Hunger zu Diebstählen. Vor Gericht klang dies später folgendermaßen: „Ich habs genommen und selbst gebraucht". Auf die Frage des Gerichts nach der Ursache von Schmalz und Fleischdiebstahl, antwortete Rosalia Magerin: „Halt zum essen"; „das schmalz haben wir auch auf derselben reiß ins Thirol hinein verbraucht" (Pfister 2005:84f). Eine Analyse der von diesem Vagantenpaar entwendeten Güter offenbart Einblicke in die soziale Logik der Vagierenden. Kleinere Diebstähle und Betrügereien erschienen dem Vagantenpaar als selbstverständliche und überlebensnotwendige Praxis. Aber auch gesellschaftliche Bewertungen der Diebstahlsopfer (im Sinne eines „social crime") spielten eine Rolle: „ich habe mir aber denkt, wenn ich einem reichen was nehm, es sey die sünd nicht so groß, weil ich es zu meiner nothdurft [zum Überleben] brauch" (Pfister 2005:86). Dem Vagantenpaar galten die „sündhaft" entwendeten Güter als eine Art Ersatz für die verweigerten Almosen, die nach der Vorstellung der Zeit als Gegengabe aus Barmherzigkeit verstanden wurden. Die von den Bauern gespendeten Almosen hatten als eine Art „Vergelt's Gott" von den Bettlern mit Segenssprüchen und mit Gebeten ‚beantwortet' zu werden. Die steigende Zahl der Diebstähle zeitigte auch vermehrte Kontrolle auf den Straßen: Bettlerstreifen, Kontrolle der Handwerkskundschaften und verstärkte mobile Überwachungstätigkeiten traten im 18. Jahrhundert gehäuft auf. Das mehrmals von den Gerichtsdienern aufgegriffene Vagantenpaar Geiger/Magerin wurde zur Strafe in das württembergische Armen- und Arbeitshaus Kappel, eine „mildere" Spielart der frühneuzeitlichen Zuchthäuser, eingewiesen: Die Grundobrigkeiten („Grundherrschaft") hatten dort, wie Rosalia Magerin später vor Gericht aussagte, ein „haus gebaut, in welchem eine fabrik ist, wo alle arme leut, die nichts mehr haben oder um ihr sach kommen, ihr auf- und unterhalt bekommen" (Pfister 2005:136). Die eingewiesenen Personen versuchten aber schon bald aus diesen straff geführten Arbeitshäusern, die im Sinne des Merkantilismus anstrebten, unter Einsatz von Zwangsmitteln brachliegende Arbeitskraft zu verwerten, zu entfliehen. Später vor Gericht flehte Rosalia Magerin das Gerichtspersonal an: „aber nur eins bitt ich, nur nicht mehr in das haus, lieber überal hin, als in dieß hauß nicht." Rosalia Magerin führte auch die Gründe für ihre Flucht an: „Aber harte arbeit und schlecht, zugleich wenig zu essen hat mich weg getrieben" (Pfister 2005:136).

Das Plündern von Opferstöcken stellte für Bettler eine relativ einfache Form des Gelddiebstahls dar. Die in den Kirchen aufgestellten Opferstöcke waren zwar mit Schlössern gesichert, aber mittels Leimruten konnte relativ einfach Geld herausgefischt werden. Im Jahr 1657 gab es um Graz mehrere Unwetter, wofür die nach Sündenböcken suchenden Behörden rasch eine Gruppe von rund 30 jungen Bettlern und Kirchendieben, im Raum Niederösterreich und Steiermark operierend, verantwortlich machten. Bald war ein erster Bettler gefangen genom-

men und kurz darauf hingerichtet worden, der unter Folter nicht nur Opferstockdiebstähle, sondern auch einen Hostiendiebstahl ‚gestanden' hatte. Gestützt auf die genauen Personenbeschreibungen machte sich die Behörde auf die Suche nach den restlichen Mitgliedern. Erst nach über einem Jahr ging den Behörden in Rottenmann der rund dreißigjährige Hans Glaser, der im Jargon der Bettlergruppe der „Grindige Hansel" genannt wurde, ins Netz. Der zweiundzwanzigjährige, aus Kroatien stammende „Grindige Hansel" war eine auffällige Erscheinung, weil er nicht nur hinkte und einen Sprachfehler aufwies, sondern auch aufgrund von Grätze keine Haare mehr auf dem Kopf hatte. Der Bettler hatte kurz bei einem Murecker Kaufmann als Ochsenhalter gedient und sich dann als angeblich Stummer vor Grazer Kirchen herumgetrieben, um Mitleid heischend Almosen zu lukrieren. Zwischenzeitlich unternahm er weite Betteltouren nach Niederösterreich, wo ihm ein Bauer in der Nähe von Lilienfeld mehrmals Quartier gewährte. Auf diesen Betteltouren, aber auch schon in seiner Grazer Zeit begann der Bettler Opferstöcke zu plündern, aber auch kleine Diebstähle lassen sich nachweisen. In Mureck hatte er einem „Pauern, noch khlainer weiß ain khlaines Pahrr stiefl Endfrembt", andernorts stahl er „in ainen Pauernhauß ain weiberröckhl", „ainen alten weiber Pölz", „2 gute Pfaidten" (Hemden). Unter Folter – mit einem Gewicht an den Füßen wurde der Bettler an den Händen aufgezogen (Valentinitsch 1986:118, 123) – gestand der Bettler, der anfangs nicht wusste, was er an Geständnissen erfinden sollte, Flüge mit dem Teufel vom Schöckel bei Graz und andere Hexereidelikte, die er später widerrief. Nach längerer Untersuchungshaft wurde der Bettler schließlich erneut verhört, wo er die Hexereidelikte widerrief. Schließlich verurteilte die Landesbehörde den „Grindigen Hansel" zu ewigem Landesverweis mit vorheriger Auspeitschung – eine Form des sozialen Todes, weil diese Strafe alle sozialen Kontakte des Bettlers kappte.

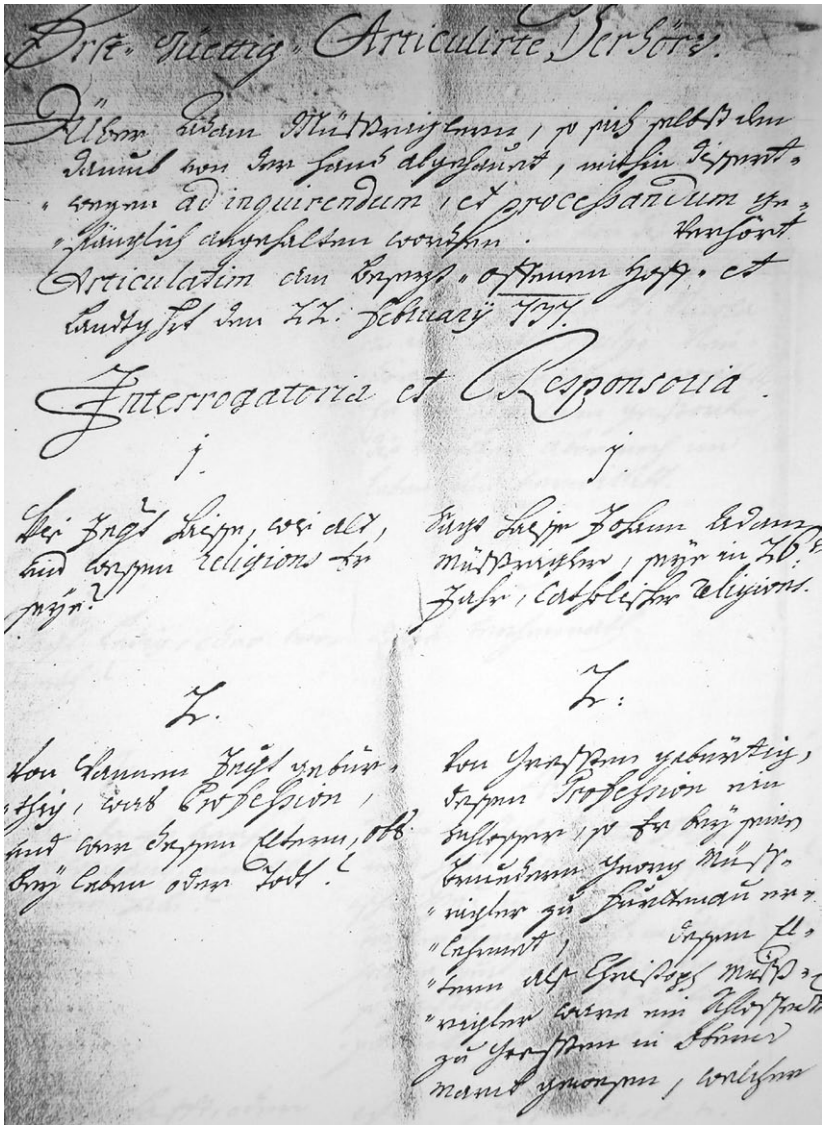

Abb. 1: Gerichtsakt über einen Mann, der sich den Daumen abgehackt hat, um nicht zum Militär eingezogen zu werden. Dieser in Reinschrift erhaltene Akt zeigt das typische Verhörschema vor Gericht: Frage des Gerichtes links und Antworten des Verhörten rechts (Interrogatorium und Responsorium).
Quelle: NÖLA, Gerichtsarchiv Gaming, Karton 3 [1737 Februar 22].

(ad 2) Die zweithäufigste Gruppe unter den Dieben stellten die Dienstboten und Handwerksgesellen/-lehrlinge, die im Haus ihrer Dienstgeber wohnten und unmittelbar in die Arbeitsprozesse des Hauses eingebunden waren und über alle ‚Geheimnisse' der Häuser ihrer Dienstgeber Bescheid wussten. Sowohl Dienstboten als auch Handwerksgesellen waren zunehmend von Aufstiegsmöglichkeiten ausgeschlossen, weil sie nicht das nötige Kapital aufbringen konnten, Bauernhöfe bzw. Meisterstellen zu erwerben und damit auch nicht die Zustimmung der Grundherrschaften zur Hochzeit (Heiratskonsens) erhielten; Hausdiebstahl (Diebstahl von Haushaltsgegenständen) kam häufig vor. Typisch erscheint der biographische Verlauf von zwei wegen Schafdiebstahl und Teufelsbündnis angeklagten Fleischhauerknechten, die 1724 vor dem Landgericht Gföhl in Niederösterreich gefasst wurden. Hans Georg Glimisch (geb. 1700) entstammte einer kinderreichen Inwohner- und Fleischhauerfamilie

aus dem Waldviertel, wo er auch das Fleischhauerhandwerk erlernt hatte, bevor er nach Wien zu einem „Soldatenfleischhauer“ vor dem Schottentor in den Dienst wechselte (Hipfinger 2005). Gemeinsam mit einem anderen, ebenfalls dem verarmten Handwerkermilieu entstammenden Fleischhauergesellen namens Lorenz Antoni Millner (geb. ca. 1704) aus Gmünd zog Glimisch bald schon ohne Erwerb durch das Waldviertel. Zwischen 1722 und 1724 stahlen die Vagierenden zwischen Weitra und Wien vor allem Schafe von den Weiden bzw. aus den Ställen (mitunter auch Ziegen und Lämmer), die sie geschlachtet an Wirte und Bauern weiterverkauften. Mitunter entwendeten sie auch Eisenwaren (wie Reibnägel und Sperrketten von Fuhrwagen), Schuhe und Leinwand – Güter, die sich gut verkaufen ließen. Die beiden Fleischhauergesellen stahlen aber nicht nur Schafe, sondern fingierten auch Käufe (sogenannnte „erdichte abkauff“), indem sie vorgaben, die Ware später bezahlen zu wollen und vorerst Ware auf Kredit übernahmen. Neben den Diebstählen und Opferstockdiebstählen lassen sich auch die für Unterschichten typischen Praktiken des magischen Gelderwerbs nachweisen. Eine 1724 von mehreren Handwerksgesellen vorgenommene Teufelsbeschwörung mittels eines Schatzhebegebetes bei Sierndorf verdeutlichen die Abstiegsängste der Handwerksgesellen. Um zu Geld zu kommen, suchten sie – ergebnislos – den Teufel mittels Gebeten und magischer Handlungen zu beschwören – ein Versuch, sich gegen die Verarmung zu stemmen. Hans Georg Glimisch wurde neben dem Landesverweis aufgrund des Diebstahls von zumindest 59 Schafen zu drei Jahren Galeere in Neapel verurteilt, sein Weggenosse wurde aufgrund der Kirchendiebstähle zum Galgen verurteilt. Meist sammelten die Behörden mehrere Straftäter und ‚verkauften‘ die Verurteilten an Venedig, Genua oder eben Neapel.

(ad 3) Diebstahl von Geld, Vieh oder alltäglichen Dingen lässt sich in den vielen überlieferten Gerichtsprotokollen der Frühen Neuzeit immer wieder belegen. Es waren dabei nicht immer nur Bettler oder die übel beleumundeten Dienstboten, sondern auch in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Dorf- und Stadtbewohner finden sich unter den Angeklagten. So nennt ein Zwettler Niedergerichtsprotokoll aus dem 17. Jahrhundert einen Braumeister, der auf frischter Tat ertappt wurde, als er mit seiner Frau und seinem Sohn „mit hackhen und stöckhen“ in einem nahegelegenen Gebäude einbrechen wollte (Scheutz 2006:496). Einem Zwettler Müller wurde – ein häufig gegenüber Müllern gemachter Vorwurf – von einem Stadtbewohner der nicht zu beweisende Vorwurf der Unterschlagung beziehungsweise des Diebstahls von Mehl gemacht. Die Müller sahen sich immer mit den Vorwürfen der Unterschlagung konfrontiert, weil die Kunden der Mühlen ihnen ein Missverhältnis von Getreide und ausgemahlenem Mehl unterstellten. Ein Inwohner, also ein Untermieter in einem Zwettler Bürgerhaus, entwendete seinem Quartiergeber Leder im Wert von 1 fl. 30 xr (keine allzu große Diebstahlssumme). Aber auch Geld wurde wiederholt gestoh-

Abb. 2: Messer gehörten zur Grundausstattung von Männlichkeit in der Frühen Neuzeit. Zahlreiche Niedergerichtsprozesse verdeutlichen die Bedeutung der Messer, die zum Schneiden der Nahrung, aber auch zur Verteidigung eingesetzt wurde. Diese Messer waren auch ein begehrtes Diebstahlsgut, weil sich Eisen (in welcher Form auch immer) gut weiterverkaufen ließ (Quelle: Niederösterreichisches Landesmuseum; Bilddatenbank des Instituts für Realienkunde in Krems)

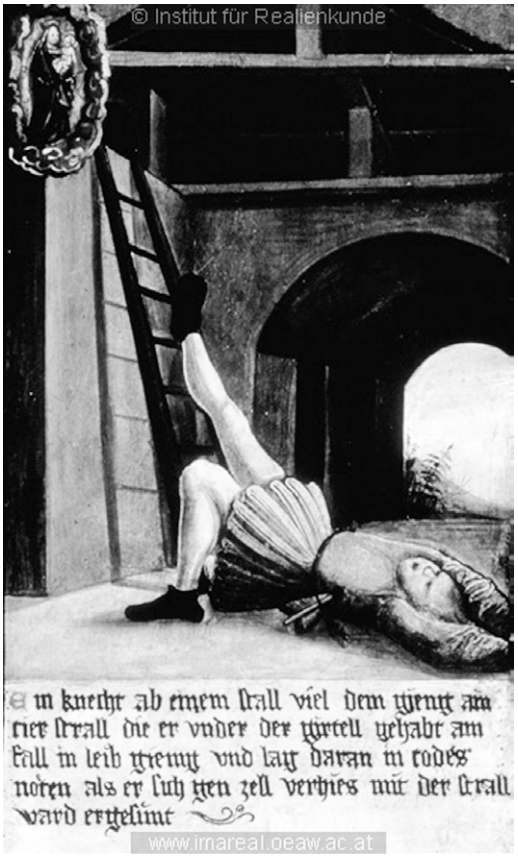

Abb. 3: Dem Gewand kam in der Frühen Neuzeit großer Wert zu. Man könnte sagen, das Gewand war eine Art Sparkasse des kleinen Mannes/der kleinen Frau. Vielfach wurden Textilien gestohlen, etwa Strümpfe. Beispiel eines Strumpfes aus dem großen Mariazeller Wunderaltar aus der Zeit um 1520 (Quelle: Votivbild, Bilddatenban k des Instituts für Realienkunde in Krems)

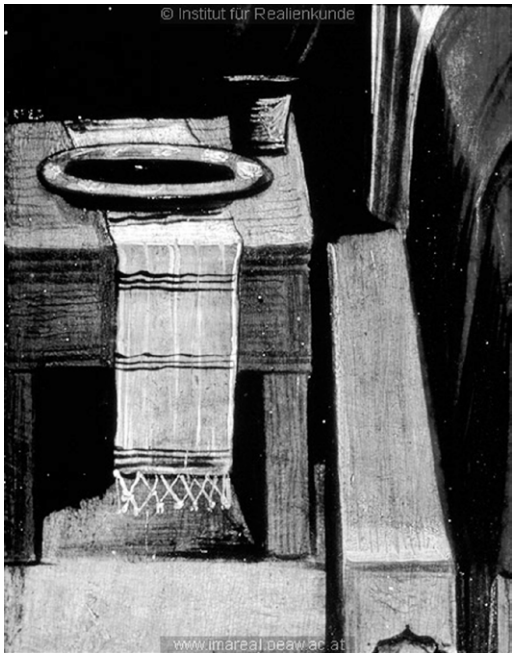

Abb. 4: Leinwand wurde in verarbeiteter und unverarbeiteter Form häufig gestohlen, was den Wert von Textilien verdeutlicht. Quelle: Ausschnitt aus einem Votivbild des großen Mariazeller Wunderaltars um 1520: Erweckung nach Totgeburt. Am Rand des Bildes sieht man einen Tisch mit einem Stück Leinwand darauf; Bilddatenbank des Instituts für Realienkunde in Krems

len. So nahm ein aus Kriegsdiensten zurückgekehrter Hutmacher einem schlafenden Zwettler Untertan „11 fl. geldt auß den beutl […] undt von solchen geldt alhier ein rockh machen laßen." Die Frau eines Inwohners stachelte sogar den kleinen Sohn eines Zwettler Handwerkers zum Diebstahl von vier Reichstalern bei seinem Vater an und wechselte dem kleinen Dieb nach der Tat sogar das Geld. Häufig drehten sich aber Diebstahlsversuche um das in der Stadt gehaltene beziehungsweise den Bürgern gehörende Vieh. Ein Zwettler Viehhirte unterschlug ein ihm zur Feldhut anvertrautes Schwein, ein betrunkener Bäcker aus Rappottenstein wollte während des Zwettler Wochenmarktes zwei zur Aufsicht übergebene Schweine aus der Stadt treiben, wurde aber noch in der Vorstadt vom Besitzer eingeholt und gestellt. Unter den Dieben stellten die Frauen, anders etwa als bei Gewaltdelikten, eine deutlich wahrnehmbare Gruppe. In Frankfurt lassen sich bei Diebstahlsprozessen zu rund einem Viertel weibliche Beschuldigte nachweisen. Von rund 297 vor Gericht gestellten Personen entstammten 13,1 % der Bürgerschaft, 7,7 % stellten die Inwohner (Beisassen), das Gros der Beschuldigten bestand aber aus Fremden (48,5 %) und Hausangehörigen (Dienstboten, 19,5 %). Die Eigentumsdelikte unter Bürgern kamen selten vor Gericht, Betrug kam aber vor.

Resümee

Der Diebstahl von Alltagsgegenständen wird heute unter dem Begriff des Bagatelldiebstahls gefasst; darunter versteht man Kleindiebstähle in Kaufhäusern, die Entwendung von Fahrrädern, Schuhen aus Garderoben usw. Während die Gesellschaft der Frühen Neuzeit als Mangelgesellschaft anzusprechen ist, die aufgrund des Bevölkerungswachstums und der enger werdenden wirtschaftlichen Spielräume alle zur Verfügung stehenden Ressourcen nach Möglichkeit auszunutzen suchte, kann man Kleindiebstähle der Gegenwart weniger unter dem Stichwort der Notdelinquenz denn unter dem Schlagwort der Konsumdelinquenz und der Statussicherung verstehen. Während Handwerksgesellen und Bettler der Vormoderne Diebstähle als Mittel des Überlebens nutzten, lassen sich heute Kleindiebstähle meist weniger als Subsistenzdiebstahl denn stärker als Versuch der Sicherung des eigenen sozialen Status verstehen. Die Entwendung von Mobiltelefonen verdeutlicht etwa den Konsumdruck, dem sich ‚Konsumenten' heute ausgesetzt sehen. Auch hier bieten sich Parallelen zur Vormoderne an: Im 18. Jahrhundert taucht unter den österreichischen Handwerksgesellen das Delikt des Diebstahls von Taschenuhren vermehrt auf. Dieses bürgerliche Statussymbol signalisierte unter den Gesellen das Erreichen eines gewissen materiellen Wohlstandes. Um auf diesem Feld der ‚Ehre' konkurrieren zu können, griffen viele Handwerksgesellen zu unlauteren Mitteln. Aber das war nicht die Regel. Im Normalfall stahlen verarmte Handwerksgesellen und Bettler im Sinne des Mundraubes meist zum Zweck der direkten oder indirekten Subsistenzsicherung, wie auch die zahlreichen Kleider- und Lebensmitteldiebstähle verdeutlichen. Aussagen vor Gericht verdeutlichen dies, wenn sie auch häufig als Milderungsgrund durch die Angeklagten vorgebracht wurden: Eine Angeklagte, Mutter fünf kleiner Kinder, gab an, die Diebstähle seien „successive in kleinen sachen und […] in der höchsten noth geschehen" (Bauer 2005:161). Ein anderer Handwerksgeselle stahl aus „notturfft", weil er „daz prodt sonst vor sich unnd seine khündter nit gewühnen können, weillen das khorn theür" (Huber 2005:170). Selbst den Behörden waren die Rahmenbedingungen, die unweigerlich Diebe produzierten, durchaus bewusst: Im Verfahren gegen einen „Sackgreifer" liest man als Kommentar des Gerichtes: „die gemeine Noth, welche verursacht, dass dermalen manche Leute keine Arbeit finden und ihren nöthigen Unterhalt oft hart und gar nicht schaffen können, könnte endlich auch Inquisit […] gar leicht zu derley diebischen Handgriffen verleitet haben" (Heydemann, Wieser 2005:81).

LITERATUR

G. AMMERER/G. FRITZ (Hg.), Die Gesellschaft der Nichtsesshaften. Zur Lebenswelt vagierender Schichten vom 16. bis 19. Jahrhundert. Affalterbach 2013.

O. BAUER, „Ich habe auch nicht glaubt, dass so weith khomen würdt" Der Diebstahlsfall Johann Wibmer (1705/06), in: M. SCHEUTZ/Th. WINKELBAUER (Hg.), Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte. Waidhofen a. d. Thaya 2005, 137-168.

CCTh: Constitutio Criminalis Theresiana. Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böheim u. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich u. Peinliche Gerichtsordnung [mit einem Nachwort von Egmont Foregger]. Wien 1769, Reprint Wien 1993.

J. EIBACH, Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert. Paderborn 2003.

A. FISCHNALLER, „Reue habe ich noch nie eine gehabt". Simon Gschnell (1803–1826) oder: Vom Leben und Sterben eines Tiroler „Taugenichts". Brixen 2011.

M. FRANK, Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800. Paderborn 1995.

B.-St. GREWE, Forstfrevel – (k)ein Bagatelldelikt, in: H.-G. BORCK (Hg.), Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500–2000. Koblenz 2002, 527-542.

K. HÄRTER, Policey und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat, 2 Halbbände. Frankfurt am Main 2005.

B. HEINZLE, „mein herz ist halt nie rain gewessen". Räuberbanden im westalpinen Raum. Der Prozess gegen Georg Meier vor dem Gericht Egg (Bregenzerwald) im Jahre 1779. Dipl. Wien 2009.

G. HEYDEMANN/V. WIESER, Dörfliche Rechtsfindung im Spannungsverhältnis zwischen kodifiziertem Recht und sozialem Rechtsverständnis. Der Diebstahlsfall Michael Wagner 1771, in: M. SCHEUTZ/Th. WINKELBAUER (Hg.), Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte. Waidhofen a. d. Thaya 2005, 59-105.

A. HIPFINGER, „Sie haben sich über grosse sachen nicht getrauet …". Kleinkriminalität im Waldviertel am Beispiel zweier Diebstahlsprozesse im Landgericht Gföhl im 18. Jahrhundert. Dipl. Wien 2005.

K. HUBER, Von der Mühle auf den Galgen. Die Karriere eines Diebes in der Frühen Neuzeit, in: M. SCHEUTZ/Th. WINKELBAUER (Hg.), Diebe, Sodomiten und Wilderer? Waldviertler Gerichtsakten aus dem 18. Jahrhundert als Beitrag zur Sozialgeschichte. Waidhofen a. d. Thaya 2005, 169-194.

LGO 1656: Land-Gerichts-Ordnung deß Erzherzhogthumbs Oesterreich unter der Ennß, in: Codex Austriacus Bd. 1. Wien 1704, 659-728.

OÖW II/III: H. EBERSTALLER/F. EHEIM/H. FEIGL/O. HAGENEDER (Hg.), Oberösterreichische Weistümer, Bd. 2/Bd. 3. Wien 1956, 1958.

B. PFISTER, „Weil man drauß im Schwabenland niemand mehr laufen laßt, der betlen geht […]." Auf den Spuren eines Vagantenehepaares in Süddeutschland und Vorarlberg im 18. Jahrhundert. Dipl. Wien 2005.

W. PLATZGUMMER/Ch. ZOLLES, Johann Georg Grasel vor Gericht. Die Verhörsprotokolle des Wiener Kriminalgerichts und des Kriegsgerichts in Wien. Horn u. a. 2013.

M. SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert. Wien 2001.

M. SCHEUTZ, Vergleichen oder Strafen? „Gute policey" als Ordnungsprinzip der Frühen Neuzeit in den österreichischen Erbländern – das Zwettler Niedergerichtsprotokoll 1669–1698, in: V. BUŽEK/P. KRÁL (Hg.), Opera historica 11. Spolecnost v zemích Habsburskémonarchie a jejíobraz v pramenech (1526–1740). Brno 2006, 461-505.

P. SCHUSTER, Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz. Paderborn2000.

G. SCHWERHOFF, Historische Kriminalitätsforschung. Frankfurt am Main 2011.

H. VALENTITINISCH, Bettlerverfolgung und Zaubereiprozesse in der Steiermark. Der Prozeß gegen den „Grindigen Hansel" in Rottenmann 1659, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 35/36 (1986), 105-129.

P. WETTMANN-JUNGBLUT, „Stelen inn rechter hungersnodtt". Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600–1850, in: R. VAN DÜLMEN (Hg.), Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur historischen Kulturforschung III. Frankfurt am Main 1990, 133–177.